

@ 22.11.2021, 09.53 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 22. November 2021

Richtlinie siehe unter

[Microsoft Word - Richtlinien14112021_MSW_aktuellsteVersion.docx \(musikschulwerk-vorarlberg.at\)](#)

@ 16.11.2021, 12.17 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 15. November 2021

Richtlinie siehe unter

[Microsoft Word - Richtlinien03112021.docx \(musikschulwerk-vorarlberg.at\)](#)

@ 10.11.2021, 09.41 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 8. November 2021

Richtlinie siehe unter

[Microsoft Word - Richtlinien03112021.docx \(musikschulwerk-vorarlberg.at\)](#)

@ 2.11.2021, 09.53 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 3. November 2021

Richtlinie siehe unter

[Microsoft Word - Richtlinien03112021.docx \(musikschulwerk-vorarlberg.at\)](#)

@ 13.10.2021, 18.11 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 11. Oktober 2021

Richtlinie siehe unter

http://www.musikschulwerk-vorarlberg.at/daten/1/PDF/20211011%20Aktualisierung%20der%20Covid19_Richtlinien%20mit%2011.10.21.pdf

@ 17.9.2021, 14.37 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 15. September 2021

Richtlinie siehe unter

http://www.musikschulwerk-vorarlberg.at/daten/1/Dateien/20210915%20Richtlinien15092021_MSW.pdf

@ 14.6.2021, 18.01 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 15. Juni 2021

Richtlinie siehe unter

[Microsoft Word - Richtlinie10062021_5Novelle .docx \(musikschulwerk-vorarlberg.at\)](#)

@ 18.5.2021, 14.46 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 19. Mai 2021

Richtlinie siehe unter [Microsoft Word - Richtlinie19052021.docx \(musikschulwerk-vorarlberg.at\)](#)

@ 19.3.2021, 10.57 Uhr

In Ergänzung zu den Richtlinien kann der **Tanzunterricht** an Musikschulen auch den Bestimmungen für den Sport folgen.

Durch die strengeren Hygieneregeln (siehe unten), entfällt während des Tanztrainings die Maskenpflicht.

Es obliegt der Schulleitung, ob im Tanzunterricht die Regeln der Richtlinien für Musikschulen angewandt werden (Schulstestung ist anerkannt, kein Präventionskonzept, jedoch Maskenpflicht) oder die Regeln für den Sport (siehe unten) zur Anwendung kommen.

- Beim Betreten von und Verweilen in Indoor Sportstätten (Unterrichtsräume für Tanz) gelten folgende Regeln zur **Maskenpflicht**:
 - Nach Alter
 - unter 6 Jahren keine Maskenpflicht
 - zwischen 6 bis 14 Jahre kann statt einer FFP2-Maske auch ein Mund-Nasenschutz getragen werden
 - über 14 Jahre muss eine FFP2-Maske getragen werden
 - Bei der Sportausübung (beim Tanzen) selbst gibt es keine Maskenpflicht
- Für Indoor Sport (Tanzen im Indoor Bereich) gibt es eine **Testpflicht** für alle Personen über 10 Jahren. Der Testnachweis (PDF-Ausdruck oder Download am Smartphone) muss vom Trainer / von der Trainerin bzw. der volljährigen Betreuungsperson kontrolliert werden.
 - Ein SARS-CoV-2 Test zur Eigenanwendung für zu Hause („Nasenbohrertest“) mit digitaler Registrierung auf der Landesplattform (Erfassung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem) ist 24 Stunden (ab Abnahme) gültig.
 - Antigentest und Antigen-Schnelltests, die in einer offiziellen Teststraße des Landes, einer Gemeinde oder in Apotheken vorgenommen werden, sind 48 Stunden gültig.
 - Ein PCR-Test ist 72 Stunden gültig.
 - **Die Schultests sind nicht gültig, weil sie nicht digital registriert werden.**
 - Ein Antigen-Schnelltest kann auch vor einem Trainer / einer Trainerin bzw. einer volljährigen Betreuungsperson durchgeführt werden, wenn diese im Nachhinein registriert werden.
 - Personen, die eine COVID-Erkrankung hinter sich gebracht haben, sind von der Testpflicht für sechs Monate befreit, wenn sie den Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion vorweisen können.
- Es besteht eine **Registrierungspflicht** in Form einer Anwesenheitsliste für jedes Training inkl. Datum und Uhrzeit. Zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung muss Vor- und

Familienname, Telefonnummer oder E-Mail – Adresse der Personen erhoben werden. Die Daten müssen für die Dauer von 28 Tagen aufbewahrt werden.

- Das Training muss frühzeitig beendet werden, damit die Sportlerinnen und Sportler vor **20 Uhr (Ausgangssperre) zu Hause** sind.

Es ist ein **Präventionskonzept** zu erstellen und umzusetzen.

@ 18.3.2021, 09.35 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 15. März 2021

Erklärung zu folgenden Punkten:

- Zu Kooperationsunterrichten. Diese können nach wie vor nicht in den Schulen während der Unterrichtszeit stattfinden, aufgrund des Betretungsverbots für Musikschullehrende! Das BMBWF hat lediglich eine Outdoor Variante ermöglicht, welche aktuell jedoch nicht umsetzbar ist. Eine andere Möglichkeit wäre, Kinder aus Kooperationsklassen außerhalb der Schulzeiten (Volksschule) auf freiwilliger Basis in die Musikschule einzuladen. Damit sind diese Kinder Musikschüler und können nach den Richtlinien der Musikschulen unterrichtet werden, also aktuell bis zu 10 Kinder bei geeigneter Raumgröße. So kann für besonders interessierte Kinder eine Beziehung/Bindung zur Musikschule geschaffen werden.
 - Erwachsene in der Gruppe. Erwachsene dürfen ausschließlich im Einzel oder Partnerunterricht (2er-Gruppe) unterrichtet werden. Eine gemischte Gruppe mit Kindern oder Jugendlichen mit Schüler*innen ab 18 Jahren ist aktuell nicht möglich (Beispiel 2 Jugendliche 17 plus 2 Jugendliche 18 ist nicht möglich). Entsprechende Ensembles, welche sich auf den Bundeswettbewerb vorbereiten bzw. auf podium.jazz.pop.rock... oder in Studienvorbereitung sind, können auf Antrag beim Musikschulwerk eine Sondergenehmigung erhalten.
 - Größe der Teams. Entsprechend den aktuellen Regeln dürfen Teams nicht größer als 10 Schüler*innen sein. Empfohlen wird jedoch eine Größe von 4 – 6 Schüler*innen pro Team.
-

@ 16.3.2021, 22.22 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 15. März 2021

Richtlinie siehe unter [Microsoft Word - Richtlinie15032021.docx \(musikschulwerk-vorarlberg.at\)](#)

@ 8.2.2021, 09.01 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 8. Februar 2021

In Anlehnung an den Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827, Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021 ergeben sich für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

Instrumental-/Gesangsunterricht, alle Altersstufen

- Mindestabstand 2 m zwischen den Anwesenden
- Blasinstrumente: Mindestabstand 3 m oder 2 m plus Trennwand zwischen den Anwesenden
- Gesang: Mindestabstand 3 m oder 2 m plus Trennwand zwischen den Anwesenden

- Lüftungspausen von 5 Minuten bei jedem Wechsel der SchülerInnen (auch nach Kurzstunden). Währenddessen befinden sich keine SchülerInnen im Raum.

Elementares Musizieren und Tanz

- Maximal 6 Personen (plus eine Lehrperson)
- Elementares Musizieren, der Unterricht ist so zu gestalten, dass größtmögliche Abstände eingehalten werden können, der Richtwert beträgt 2 m Abstand
- Bei Eltern-Kind-Gruppen gelten Kind und Bezugsperson als eine Person (Abstände siehe auch bei Maskenpflicht)
- Tanz (alle Altersstufen), Mindestabstand 2 m (in den Umkleiden 2 m)
- Lüftungspause von 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht

Gruppenunterrichte, Musikkunde und Ensembles, alle Altersstufen

- Max. 6 Personen (plus eine Lehrperson)
- Mindestabstand 2 m zwischen den Anwesenden
- Blasinstrumente: 3 m oder 2 m plus Trennwände zwischen den Anwesenden
- Gesang: 3 m oder 2 m plus Trennwände zwischen den Anwesenden
- Lüftungspause je nach Gruppengröße von 10 bis 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht

Lehrpraxisunterricht

- Ist nur im Einzel- oder Partnerunterricht unter Wahrung der Richtlinien möglich

Folgende Unterrichte können aktuell nicht stattfinden:

- Kooperationsunterrichte
- Gruppenunterrichte und Ensembles mit mehr als 6 Mitwirkenden
- Orchester und Chöre

Testungen und Maskenpflicht

- Musikschullehrende müssen sich alle sieben Tage testen lassen (Antigen oder PCR). Musikschullehrende unterliegen der Verpflichtung zur Berufsgruppentestung nach § 6 Abs. 4 Z 1 der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung (SchuMaV). Wir weisen allerdings darauf hin, dass auch bei einem negativen Testergebnis die Verpflichtung zum Tragen eines MNS besteht.
Das Ergebnis der Testung ist der Schulleitung vorzulegen.
Kommt die Lehrperson dieser Verpflichtung nicht nach oder kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kontakt mit SchülerInnen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- Lehrende und MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
- Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben bei der Arbeit eine FFP2-Maske zu tragen. Dabei sind Maskenpausen vorzusehen und auf eine gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder PCR-Tests vorgewiesen wird. MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
- Bei schulpflichtigen SchülerInnen gilt das Ergebnis der Schultestung. Jenen SchülerInnen, die sich nicht regelmäßig testen lassen, sollte weiterhin Online-Unterricht angeboten werden. Die Eltern/SchülerInnen sind entsprechend zu informieren.
- Erwachsene, Lehrlinge etc. sollten ausschließlich mit dem Nachweis eines 48-Stunden alten negativen Antigen- oder PCR-Tests zum Unterricht erscheinen. Auch die

Eigenbestätigung eines negativen Tests ist möglich. Besteht keine Testung, wird weiterhin Fernunterricht angeboten.

- Für Lehrende wie SchülerInnen gilt: Lag eine COVID-Erkrankung vor und kann eine ärztliche Bestätigung oder ein Antikörpertest vorgelegt werden, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann sind die Tests nicht durchzuführen, die FFP2-Maskenpflicht entfällt, ein MNS ist allerdings zu tragen.
- Für noch nicht schulpflichtige Kinder besteht keine Maskenpflicht. Für Kinder ab der ersten bis zur achten Schulstufe besteht eine Verpflichtung zum Tragen eines MNS. SchülerInnen ab der neunten Schulstufe und Erwachsene sind zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet, auch bei negativem Testergebnis.
- Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär für Lehrende wie SchülerInnen davon Abstand genommen werden, zum Beispiel für die Zeit des Spielens auf einem Blasinstrument.
- FFP2-Masken-Pflicht gilt auch für die Begleitpersonen in Eltern-Kind-Gruppen. Alternativ sind die Regeln vom Gesangsunterricht anzuwenden (3 m Abstand).
- Im Tanzunterricht sind aufgrund der hohen Atemfrequenz MNS oder ab 15 Jahren FFP2-Masken zu tragen. Die FFP2-Masken können bei wöchentlich erfolgter negativer Testung durch MNS ersetzt werden.
- Ausnahmen vom Tragen eines MNS oder FFP2-Maske bestehen bei Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Schwangere sind von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen.

Allgemein gilt:

- Zur Verminderung von Kontakten und Anfahrtswegen wird dort, wo möglich und erforderlich, weiterhin der Fernunterricht online empfohlen.
- In öffentlichen Schulgebäuden kann Musikschulunterricht nur außerhalb der Schulzeiten am Nachmittag oder Abend stattfinden, oder dann, wenn durch die räumliche Situation gewährleistet ist, dass sich Schülerinnen, Schüler und Lehrende nicht begegnen. In jedem Fall ist Absprache mit dem Schulleiter und dem Schulerhalter zu treffen.
- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen wie Vortragsabende, Konzerte, musikalische Umrahmungen, Elterninformationsveranstaltungen etc. können aktuell nicht stattfinden.
- Konferenzen und Besprechungen müssen online durchgeführt werden.
- Für den Gültigkeitszeitraum der in den Covid-19-Schutzmaßnahmen verordneten Ausgangsbeschränkungen sollte Musikschulunterricht in der Form des Präsenzunterrichts spätestens um 20 Uhr beendet sein. Unterricht nach 20 Uhr sollte ausschließlich im Fernunterricht, online, erfolgen.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 8. Februar 2021 und gilt bis auf Widerruf. Im Übrigen gelten nach wie vor die Hygienebestimmungen wie in den Richtlinien vom 14. September 2020 beschrieben.

@ 21.1.2021, 13.40 Uhr

Covid-19 Richtlinien, gültig ab 25. Jänner 2021

Wie aus der allgemeinen Presse bekannt, wurde der bundesweite Lockdown bis einschließlich 07. Februar verlängert. Analog zu den Regelschulen gelten auch für die Musikschulen nach wie vor die aktuell geltenden Einschränkungen des Unterrichts. Das bedeutet Distance Learning bei allen Unterrichtsangeboten.

Ausnahmen:

- Einzelunterricht für TeilnehmerInnen an der Oberstufenprüfung im Jänner.
- Einzelunterricht für plm TeilnehmerInnen in den Solokategorien Altersgruppen I, II, III, IV, IIIplus und IVplus mit einer SchülerIn, einer Lehrkraft und einer KorrepetitorIn.
- Ensembleunterricht für plm TeilnehmerInnen in den Altersgruppen I, II, III und IV mit maximal sechs SchülerInnen und einer Lehrkraft. (Neu!)

Mit Wirkung vom 25. Jänner ist von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ab zehn Jahren im Unterricht eine FFP2-Maske zu tragen. Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments mit Maske nicht möglich ist.

Zudem gilt ab diesem Zeitpunkt, einen neuen Mindestabstand von zwei Metern zwischen allen Beteiligten im Raum zu wahren. Ausnahme für Blasinstrumente: Mindestabstand drei Meter, wahlweise Mindestabstand zwei Meter plus Plexiglaswand.

Tests und Impfungen

Das Land Vorarlberg kann für Musikschulen keine Selbsttests zur Verfügung stellen. SchülerInnen erhalten ihre Selbsttests jeweils von ihrer Regelschule. Lehrkräfte werden angehalten, sich für kostenlose Testungen an einer der sieben Teststationen im Land anzumelden. <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>

Lehrkräfte aller Schultypen erhalten eine besondere Priorisierung beim Impfen. Der Zeitpunkt der Impfung wird vom Impfbeauftragten des Landes per Brief und Anmeldemöglichkeit an die Lehrkräfte bekanntgegeben. Angehörige der Risikogruppen sollten sich jedoch jeweils selbst anmelden, um gegebenenfalls früher geimpft zu werden.

@ 14.1.2021, 11.30 Uhr

Analog zu den Pflichtschulen gilt auch für die Musikschulen die Verlängerung des Lockdowns bis einschließlich 24.1.2021.

Dies bedeutet, dass alle Unterrichte weiterhin nicht in der Präsenzform stattfinden können.

Ausnahmen:

- Einzelunterricht für TeilnehmerInnen an der Oberstufenprüfung im Januar/Februar
- Einzelunterricht für plm TeilnehmerInnen in den Solokategorien Altersgruppen I, II, III, IV, III plus und IV plus

können stattfinden unter Wahrung der Abstände und Hygienerichtlinien mit 1 SchülerIn, 1 Lehrkraft und 1 KorrepetitorIn.

Ausblick:

Aktueller Stand ist, dass ab Montag, 25.1.2021 voraussichtlich wieder die Regelungen gelten werden, wie sie zuletzt bis zum 23.12.2020 zur Anwendung kamen:

Alle Einzelunterrichte und Gruppen- und Ensembleunterricht bis max. 6 SchülerInnen plus Lehrkraft.

Der definitive Bescheid erfolgt voraussichtlich am 21.1.2021.

@ 7.1.2021, 11.49 Uhr

Laut Beschluss der zuständigen Stellen beim Land Vorarlberg kann für folgende SchülerInnen, welche bei prima la musica teilnehmen, ab sofort Präsenzunterricht angeboten werden:

Solokategorien AG I, AG II, AG III, AG IV, AG IIIplus und AG IVplus

Dies umfasst LehrerIn, SchülerIn und KorrepetitorIn.

@ 21.12.2020, 09.07 Uhr

Die wichtigsten Entscheidungen zum erneuten Lockdown ab 26.12.2020 wurden am Sonntag, den 20.12.20 in einer Pressekonferenz des Bildungsministeriums bekannt-gegeben.

Ich darf Ihnen bereits heute in Abstimmung mit der Bildungsdirektion die Eckpunkte für den Musikschulbetrieb übermitteln.

Die Erlässe zu dieser Erstinformation werden uns im Laufe dieser Woche durch die Bildungsdirektion übermittelt.

Grundsätzlich gilt, die Vorarlberger Musikschulen orientieren sich an den Richtlinien des BMBWF für Pflichtschulen und AHS-Oberstufen.

Die Musikschulen starten nach den Weihnachtsferien am Donnerstag, den 7.1.2021!
(entgegen der vorausgegangenen Ankündigung eines Schulbeginns erst am 11.1.2020)

- Der Unterricht findet grundsätzlich im Distance Learning statt.
- Die einzige Ausnahme betrifft jene Schülerinnen und Schüler, welche im Laufe des Januar oder Februar die praktische Oberstufenprüfung ablegen. In diesen Fällen ist Präsenzunterricht möglich, jedoch ausnahmslos in Form von Einzelunterricht und Korrepetition.
- Regeln für Abstände und MNS bleiben unverändert wie in der vorausgegangenen Richtlinie.

Aus heutiger Sicht soll ab Montag, 18.1.2021 wieder in Präsenz unterrichtet werden.

@ 3.12.2020, 18.11 Uhr

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 7. Dezember 2020

In Anlehnung an den Erlass des BMBWF GZ 2020-0.787.653, Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen, ergeben sich für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

Instrumental-/Gesangsunterricht, alle Altersstufen

- Mindestabstand 1,5 m zwischen den Anwesenden
- Blasinstrumente: Mindestabstand 2 m oder Trennwand zwischen den Anwesenden
- Gesang: Mindestabstand 3 m oder Trennwand zwischen den Anwesenden
- Lüftungspausen von 5 Minuten bei jedem Wechsel der SchülerInnen (auch nach Kurzstunden). Währenddessen befinden sich keine SchülerInnen im Raum.

Elementares Musizieren und Tanz

- Maximal 6 Personen (ohne Lehrende bzw. Lehrpraxisstudierende)
- Elementares Musizieren, Mindestabstand 1,5 m
- Tanz (alle Altersstufen), Mindestabstand 2 m (in den Umkleiden 1 m)
- Lüftungspause von 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht
- Keine Eltern-Kind-Gruppen

Gruppenunterrichte und Ensembles, alle Altersstufen

- Max. 6 Personen (ohne Lehrende bzw. Lehrpraxisstudierende)
- Mindestabstand 1,5 m zwischen den Anwesenden
- Blasinstrumente: 2 m oder Trennwände zwischen den Anwesenden
- Gesang: 3 m oder Plexiglasscheiben
- Lüftungspause je nach Gruppengröße von 10 bis 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht

Folgende Unterrichte können aktuell nicht stattfinden:

- Eltern-Kind-Gruppen
- Kooperationsunterrichte
- Gruppenunterrichte und Ensembles mit mehr als 6 Mitwirkenden
- Orchester und Chöre

Allgemein gilt:

- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ab 10 Jahren ist im Unterricht ein enganliegender Mundschutz zu tragen (kein Gesichtsvisionier). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Singen nicht möglich ist.
- In öffentlichen Schulgebäuden kann Musikschulunterricht nur außerhalb der Schulzeiten am Nachmittag oder Abend stattfinden, oder dann, wenn durch die räumliche Situation gewährleistet ist, dass sich Schülerinnen, Schüler und Lehrende nicht begegnen. In jedem Fall ist Absprache mit dem Schulleiter und dem Schulerhalter zu treffen.
- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen wie Vortragsabende, Konzerte, musikalische Umrahmungen, Elterninformationsveranstaltungen etc. können aktuell nicht stattfinden.
- Konferenzen und Besprechungen mit mehr als 6 TeilnehmerInnen müssen online durchgeführt werden.
- Für den Gültigkeitszeitraum der in den Covid-19-Schutzmaßnahmen verordneten Ausgangsbeschränkungen sollte Musikschulunterricht in der Form des Präsenzunterrichts spätestens um 20 Uhr beendet sein. Unterricht nach 20 Uhr sollte ausschließlich im Fernunterricht, online, erfolgen.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 7. Dezember 2020 und ist vorläufig bis 6. Jänner 2021 befristet.

Im Übrigen gelten nach wie vor die Hygienebestimmungen wie in den Richtlinien vom 14. September 2020 beschrieben.

@ 16.11.2020, 08.25 Uhr

Wie die Landesverwaltung gestern Abend nach Abstimmung mit der Landesstatthalterin Dr. Barbara Schöbi-Fink mitgeteilt hat, haben die Verordnungen zum Lockdown auch für die Musikschulen die verbindliche Wirkung, dass beginnend mit dem 17.11.2020 kein Präsenzunterricht mehr stattfinden darf. Der Unterricht ist ausschließlich in Form von Fernunterricht abzuhalten.

Ich verweise auf das Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 14.9.2020: Wichtige Informationen, Vorgaben zur Umstellung auf Online Unterricht:

„ a) Online Unterricht muss für Instrumental- und Gesangsunterricht angeboten und in entsprechender Zeiteinheit durchgeführt werden.

Anmerkung: Ensembles und Orchester können entfallen. Für Elementares Musizieren und Tanz sollen idealerweise Videosequenzen angeboten werden.“

Der Fernunterricht kann sowohl von zu Hause aus (Homeoffice) als auch von der Arbeitsstätte aus angeboten werden. Die entsprechende Entscheidung ist jedenfalls mit dem Schulerhalter abzustimmen. Auf Abstand und weitest mögliche Kontaktbeschränkung am Arbeitsort ist jedenfalls zu achten.

Die Maßnahme ist vorläufig befristet bis incl. 6.12.2020.

@ 5.11.2020, 11.00 Uhr

Es wurde mehrfach an unterschiedlichen Stellen nachgefragt, ob Musikschulunterricht nach 20 Uhr, aufgrund der in der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung definierten Ausnahme „berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern erforderlich“ zulässig ist. Da aktuell unterschiedliche Einschätzungen zu Musikschulen als Bildungseinrichtung ohne berufsqualifizierenden Abschluss bestehen, insbesondere was den Status der SchülerInnen betrifft, hat das Land Vorarlberg in Abstimmung mit dem Gemeindeverband eine Empfehlung ausgesprochen:

- **Für den Gültigkeitszeitraum der in der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verordneten Ausgangsbeschränkungen sollte Musikschulunterricht in der Form des Präsenzunterrichts spätestens um 20 Uhr beendet sein. Unterricht nach 20 Uhr sollte ausschließlich im Fernunterricht, online, über digitale Plattformen erfolgen.**
-

@ 4.11.2020, 12.40 Uhr

Ergänzung

zur Aktualisierung der Covid-19 Richtlinien Stand 4.11.2020 / Lehrpraxis

Nach Absprache mit Frau Mag. Gabriela Dür (Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung), Prof. Peter Heiler (Musikschulwerk) und dem Gemeindeverband

KANN das Fach Lehrpraxis – unter Einhaltung aller aktuellen Richtlinien vom 4.11.2020 – im präsenten Musikschulunterricht stattfinden - geltend für alle Altersstufen von SchülerInnen und unter Einrechnung der StudentIn als zusätzliche Person im Raum.

@ 4.11.2020, 8.51 Uhr

Aktualisierung der Covid-19 Richtlinien Stand 4.11.2020 (Gültigkeit mit Wirkung vom 5.11.2020)

Das BMBWF hat alle Schulen mit 3.11.2020 auf die Schulampel Orange umgestellt. Gestern erging die Anordnung, dass nun auch ALLE Musikschulen auf ORANGE zu stellen sind.

Dadurch ergibt sich folgende Änderung bzw. Ergänzung zu den geltenden Richtlinien:

Musikschulangebote, welche sich an SchülerInnen bis zur 8. Schulstufe richten, gilt:

- Keine Kooperationsunterrichte möglich
- Keine Eltern-Kind Gruppen
- Gesang ausschließlich Einzelunterricht bei einem Mindestabstand von 3 m bei Verwendung einer Trennwand und oder MNS
- Alle anderen Unterrichtsangebote können stattfinden bis zu einer Gruppengröße von max. 6 Mitwirkenden plus Lehrkraft bei einem Mindestabstand von 1,5 m (Blasinstrumente Abstand 2 m)

Weitere Ergänzungen:

- Korrepetition für SchülerInnen ab der 9. Schulstufe und älter ist möglich. Bei Wahrung der Abstände dürfen SchülerIn, Lehrperson und KorrepetitorIn gleichzeitig im Raum sein.
- Zum Verständnis: Jugendliche ab der 9. Schulstufe und Ältere dürfen ausschließlich in Einzel-situationen unterrichtet werden. Eine Teilnahme in Ensembles und auch in altersgemischten Gruppen ist nicht möglich.
- Lehrpraxis befindet sich aktuell in der Entscheidungsfindung. Bei positivem Bescheid kann sie in allen Altersstufen als zusätzliche Person einberechnet werden. Info folgt.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 5.11.2020 bis auf Widerruf.

@ 2.11.2020, 12.42 Uhr

Aktualisierung der Covid19-Richtlinien vom 14.9.2020 (Gültigkeit mit Wirkung ab 3.11.2020)

Laut Verordnung des BMBWF gilt für alle Schulen nach wie vor die Schulampel Gelb, SchülerInnen aller Schulformen ab der 9. Schulstufe werden im Homeschooling unterrichtet. In Folge gilt die Einstufung Gelb laut Schreiben der Gesundheitsbehörde und der Bildungsdirektion auch für die Vorarlberger Musikschulen, mit Sonderregelungen für SchülerInnen ab der 9. Schulstufe und Erwachsene.

Für die Musikschulen ergeben sich dadurch folgende Änderungen der Richtlinien:

Für alle Musikschulangebote, welche sich an SchülerInnen bis zur 8. Schulstufe richten gilt:

EMP-Unterricht, Tanzunterricht, Kooperationen mit Pflichtschulen (ausgenommen siehe unten), Kinderensembles, Instrumentalunterricht, Bläsergruppen bis sechs Mitwirkende (Mindestabstand 2 Meter), Gesangsgruppen mit MNS bis sechs Mitwirkende (Mindestabstand 2 Meter) kann weiterhin stattfinden wie bisher.

Neu für SchülerInnen ab der 9. Schulstufe und Erwachsene:

Der Unterricht findet ausschließlich als Einzelunterricht, wahlweise online statt (für alle Unterrichtsfächer gilt der Mindestabstand von 2 Metern). Gesangsunterricht kann ausschließlich unter Verwendung von Plexiglastrennwänden oder MNS bei einem Mindestabstand von 3 Metern erteilt werden.

In den Regionen in welchen die Bezirksampel auf Rot steht (aktuell Rheintal, Walgau, Montafon und Brand), gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- In öffentlichen Schulgebäuden kann Musikschulunterricht nur außerhalb der Schulzeiten am Nachmittag oder Abend stattfinden, oder dann, wenn durch die räumliche Situation gewährleistet ist, dass sich Schülerinnen, Schüler und Lehrende nicht begegnen. In jedem Fall ist Absprache mit dem Schulleiter und dem Schulerhalter zu treffen. (Anhang 1 und 2, Schreiben der Bildungsdirektion)
- KEINE Kooperationsunterrichte in Pflichtschulen (siehe Anhang 1, Schreiben der Bildungsdirektion)
- Es wird empfohlen, sofern es die Unterrichtssituation erlaubt, auch im Unterricht MNS zu tragen. Gesichtsvisiere erfüllen laut aktueller Verordnung nicht mehr die Anforderung eines MNS.
- Gesang ausschließlich im Einzelunterricht, 3 m Abstand und Trennwände

Für alle Musikschulen gilt:

- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen wie Vortragsabende, Konzerte, musikalische Umrahmungen, Elterninformationsveranstaltungen etc. können aktuell nicht stattfinden.
- Konferenzen und Besprechungen mit mehr als 6 TeilnehmerInnen sollten online durchgeführt werden.

Diese Aktualisierung der Covid-19 Richtlinien hat Gültigkeit mit Wirkung vom 3. Nov. 2020 bis auf Widerruf.

Anhang 1

Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externer Personen, Kooperationen mit externen Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtsstudierenden an der Schule sollten nicht stattfinden. Es gelten ausschließlich die Ausnahmen laut Erlass Geschäftszahl: 2020-0.625.819, das sind Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z.B. Schulpsycholog/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistent/innen, mobile Lehrpersonen, Beratungslehrpersonen, sonderpädagogische Berater/innen).

Anhang 2

Aus unserer Sicht ist es möglich, dass der Musikschulunterricht nach Unterrichtsende durchgeführt werden kann. Es darf jedoch zu keinem Kontakt mit Schülern und Lehrpersonen der Schule kommen, dies ist bei Nachmittagsunterricht bitte unbedingt zu berücksichtigen. Und es ist sowohl mit der Schulleitung als auch dem Schulträger abzustimmen, da es auch eine verpflichtende Reinigung für den nächsten Schultag zur Folge hat.

Mag. Elisabeth Mettauer-Stubler

Bildungsdirektion für Vorarlberg

Stabsstelle Kommunikation und Schulpartnerschaft

@ 25.9.2020, 10.59 Uhr

Nach mehreren Rückfragen folgende Präzisierung:

- Für Blasinstrumente: Mindestabstand 2m oder Plexiglastrennwand, max. 6 Personen (zuzüglich Lehrperson)
keine BLÄSERENSEMBLES und BLASORCHESTER mit mehr als 6 Personen
- Für Gesang: Mindestabstand 2m oder Plexiglastrennwand, Kleingruppen bis max. 6 Personen nur unter Verwendung mechanischer Schutzvorrichtungen (Plexiglastrennwände, Gesichtsvisiere), keine Ensembles und Chöre mit mehr als 6 Personen

Alle anderen Angebote finden statt wie unter der Ampelfarbe Gelb. So zum Beispiel EMP, Streichorchester, gemischte Ensembles mit bis zu 6 BläserInnen unter Wahrung des 2 Meter-Abstandes, etc.

@ 25.9.2020, 10.05 Uhr

Aufgrund der veränderten Covid-19-Lage leite ich im Auftrag der zuständigen Stellen im Land folgende Information zur Umsetzung weiter:

Für alle Musikschulen gilt nach wie vor die Ampelfarbe Gelb
Sonderverordnung

- Für Blasinstrumente: Mindestabstand 2m oder Plexiglastrennwand, max. 6 Personen (zuzüglich Lehrperson)
keine Ensembles und Orchester mit mehr als 6 Personen
 - Für Gesang: Mindestabstand 2m oder Plexiglastrennwand, Kleingruppen bis max. 6 Personen nur unter Verwendung mechanischer Schutzvorrichtungen (Plexiglastrennwände, Gesichtsvisiere), keine Ensembles und Chöre mit mehr als 6 Personen
-

@ 14.9.2020

!!! WICHTIGE ZUSATZINFORMATION ZUR MNS-PFLICHT AB 14.9.2020 !!!

Zusätzlich zu den in der Corona-Ampel für Schulen definierten Maßnahmen gilt ab Montag, 14.9.2020, für alle Personen in Musikschulgebäuden außerhalb der Unterrichtsräume das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Dies gilt im gesamten Innenbereich. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die Lehrpersonen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung vorbehalten sind, solange der Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann. Diese Maßnahme auf dringende Empfehlung der Corona-Bundeskommission angesichts der steigenden Infektionszahlen unterstützt die Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 und trägt zur allgemeinen Prävention bei. Eine Novelle der Covid-19-Verordnung des BMBWF ist bereits in Ausarbeitung (voraussichtlich Singen in Klassen nur mit MNS, Chorsingen nur mit MNS oder im Freien).

Diese wird nach Veröffentlichung umgehend an Sie bekannt gegeben.

Diese Verordnung bleibt bis auf Widerruf bestehen. Darüber hinaus sind alle Regeln der Ampelphase GRÜN einzuhalten.

@ 9.9.2020

Ampelfarbe „Gelb“ aktualisiert

@ 7.9.2020

Richtlinien gültig per 14. September 2020 verschickt
Ampelfarben

@ 5.6.2020

Aktualisierung der Richtlinien vom 5. Mai 2020

In Folge der neuen Verordnungen des Bundesministeriums für Kunst und Kultur sowie der vom Bundesministerium für Bildung aktualisierten Bestimmungen für Schulen (siehe Anlage), werden mit Wirkung vom 3. Juni auch die Richtlinien für die Vorarlberger Musikschulen wie folgt aktualisiert:

Bei Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie das Bundesministerium für elementare Bildungseinrichtungen vorsieht, können Musikschulen mit 3. Juni 2020 bei Wahrung des Mindestabstands von 1 m wieder alle Unterrichte sowie Ensemble- und Orchesterproben anbieten.

Ausnahmen bestehen für

- Elementares Musizieren, Mindestabstand 1,5 m

- Tanz, Mindestabstand 2 m
Auch in den Umkleieräumen sind Abstandsregeln zu beachten (1 m)

Grundsätzlich sind bei EMP Gruppen und größeren Ensembles das Kommen und Gehen sowie die Pausen im Hinblick auf die Abstandsregeln zu organisieren.
Bei Ensemble- und Orchesterproben ist nach spätestens 60 Minuten eine Pause von 15 Minuten zum Lüften einzuhalten.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes richtet sich nach den Bestimmungen des Schulerhalters bzw. des Unterrichtsortes.

Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen (siehe Anlage).

@ 2.6.2020

Soeben wurde von der Bildungsdirektion bestätigt, dass ab 3.6.20 alle von den Musikschulen angebotenen Kooperationsunterrichte wieder stattfinden können. Für Musikschullehrpersonen besteht hierfür kein Betretungsverbot mehr, bzw. die Betretung muss nicht mehr gesondert genehmigt werden.

Es liegt jedoch im Ermessen des Schulleiters, ob er im Rahmen des Schichtunterrichts den Kooperationsunterricht wieder aufnehmen will.

Wie bereits im letzten Mail angekündigt, gilt es nun, dies mit dem jeweiligen Schulleiter abzuklären.

@ 5.5.2020

Richtlinien zur Aufnahme des Präsenzunterrichts verschickt